

Anlage A zur V/0319/2022

Kurzüberblick

Es gibt keine bundes- oder landesweite Regelung, aus der sich eine Pflicht zur Installation einer Solaranlage auf einem neuen Gebäude ergibt. Zur Erreichung der städtischen Klimaziele ist es aber zwingend notwendig, die Solarenergie kurzfristig stärker zu nutzen. In den Bebauungsplänen wird daher zukünftig eine Solarpflicht festgesetzt.

Der für Verträge eingeführte Solarstandard (Vorlage V/0434/2021) wird an die Solarpflicht in den Bebauungsplänen angepasst.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit den neuen Festsetzungen werden die Möglichkeiten zur solaren Strom- und Wärmeerzeugung in neuen Baugebieten stärker ausgenutzt.

Die Festsetzungen für Wohngebäude fordern Anlagen zur Stromerzeugung (Solarthermie wird in der Regel ohnehin installiert).

Bei Nichtwohngebäuden gibt es eine allgemeine Festsetzung zur Nutzung von Solarenergie.

Durch die Anpassung der bestehenden Regelung zum Solarstandard in Verträgen an die geplanten Festsetzungen werden die städtischen Forderungen harmonisiert (ohne Anpassung müsste trotz abweichender Regelung im Vertrag die weitergehende Festsetzung im Bebauungsplan umgesetzt werden)

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die geplanten Festsetzungen sind für die angestrebte Klimaneutralität der Stadt Münster relevant.

